



Nr. 1 Sitzung des Stadtrates

Am Dienstag, 15. Mai 2018, 19 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Monheim die Sitzung des Stadtrates statt.

Tagesordnung:

1. Vorlage der Jahresrechnung 2017 und nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben gem. Art. 66 GO
2. Beschlussfassung zum Stellenplan 2018
3. Beratung und Erlass der Haushaltssatzung 2018
4. Finanz- und Investitionsplan 2019 – 2021
5. Vorlage des kaufmännischen Jahresabschlusses 2016 f.ü. BgA „Wasserversorgung, Verkehrsbetrieb und Photovoltaikanlagen“
6. 1. Änderung des Bebauungsplanes „Felsacker“, Stadtteil Warching; Behandlung der Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange sowie Billigungs- und Auslegungsbeschluss

anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 2 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz ist nach vorheriger Vereinbarung mit der Stadt Monheim, Tel. 0 90 91/90 91 – 0 von Montag bis Freitag geöffnet. Anmeldungen am Vortag!

Die Gebühren für Kleinmengen sind sofort zu bezahlen.

Nr. 3 Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 15 bis 17 Uhr und am Samstag von 9 bis 13 Uhr geöffnet. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Nr. 4 Recyclinghof

Der Recyclinghof an der Nürnberger Straße ist bis November am Freitag von 15 bis 17 Uhr und am Samstag von 9 bis 13 Uhr geöffnet.

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen.

Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

Nr. 1 Öffentliche Bekanntmachung zur Eintragungsmöglichkeit von Übermittlungssperren nach dem Bundesmeldegesetz

Sie haben nach den Vorschriften des Bundesmeldegesetzes (BMG) die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne regelmäßig durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde einzulegen. Dieser Widerspruch gilt jeweils bis zum Widerruf.

A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 BMG in Verbindung mit § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlichrechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs.1 i.V.m § 42 Abs.3 BMG widersprechen.

C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs.1 i.V.m. § 50 Abs.5 BMG widersprechen.

D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs.2 i.V.m. § 50 Abs.5 BMG widersprechen.

E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs.3 i.V.m. § 50 Abs.5 BMG widersprechen.

Die Eintragung dieser Übermittlungssperren können Sie durch persönliches Erscheinen unter Vorlage Ihres Ausweisdokumentes bei der Verwaltungsgemeinschaft Monheim – Einwohnermeldeamt, Marktplatz 23, 86653 Monheim

Öffnungszeiten:

Mo. bis Fr. 7.30 – 12.15 Uhr
Donnerstag 13 – 18 Uhr
vornehmen oder aber auch über unsere Internetseite unter www.vg-monheim.de.

Monheim, 3.5.2018

Georg Vellinger

Erster Vorsitzender

Nr. 3 Energie sparen im Haushalt – wir klären auf!

Siehe Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 1.

Nr. 4 High School Aufenthalte im Schuljahr 2018/2019 – Bewerbungen noch möglich

Siehe Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 2.

Vellinger
Erster Vorsitzender

B) GEMEINDE TAGMERSHEIM

Nr. 1 Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Freibades der Gemeinde Tagmersheim

Aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 2024-I-I) erlässt die Gemeinde Tagmersheim folgende **Gebührensatzung:**

§ 1

Für die Benutzung des Freibades erhebt die Gemeinde Tagmersheim folgende Benutzungsgebühren:

vor 18 Uhr

1. Personen über 18 Jahre

Einzelkarte	3,00 €
(nach 18 Uhr)	1,50 €
Zehnerkarte	24,00 €
Saisonkarte	55,00 €

2. Personen ab 6 Jahre einschl. 17 Jahre

Einzelkarte	2,00 €
(nach 18 Uhr)	1,00 €
Zehnerkarte	16,00 €
Saisonkarte	27,00 €

Kinder bis zum vollendeten 5. Lbj. haben keine Eintrittsgebühr zu entrichten, wenn sie in Begleitung Erwachsener sind.

3. Körperbeschädigte* mit einer Erwerbsminderung von mind. 50% (jeweils gegen Nachweis)

Einzelkarte	2,00 €
-------------	--------

(nach 18 Uhr) 1,00 €
*Die Begleitperson eines Schwerbeschädigten hat freien Eintritt, wenn auf dem Schwerbehinderten ausweis die Notwendigkeit der Begleitung vermerkt ist (der Schwerbeschädigtenausweis ist bei Lösen der Eintrittspreise vorzuweisen).

4. Familienkarten

Ohne Rücksicht auf die Kinderzahl, jedoch nur für Kinder unter 18 Jahren. € 95,00

5. Schüler- und Jugendgruppen (keine privaten Gruppen) 1 Begleitung frei, ab 8 Personen

€ 1,00

6. Karte für Alleinerziehende

Ohne Rücksicht auf die Kinderzahl, jedoch nur für Kinder unter 18 Jahren € 60,00

Die gesetzliche MwSt ist in den Preisen enthalten.

§ 2

Die Benutzungsgebühr entsteht mit dem Eintritt in das Freibad und ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16. 6. 2010 außer Kraft.

Tagmersheim, den 25. 4. 2018
GEMEINDE

Georg Schnell
Erster Bürgermeister

Nr. 2 Verfahren Tagmersheim II – Dorferneuerung Gemeinde Tagmersheim, Landkreis Donau-Ries

Änderung des Verfahrensgebietes Verzicht auf die Wertermittlung Information der Öffentlichkeit und Aufklärung der Beteiligten Bekanntmachung

Die Teilnehmergemeinschaft Tagmersheim II beabsichtigt die Änderung des Verfahrensgebietes der Dorferneuerung Tagmersheim II.

Hierbei werden Bereiche, die nicht mehr zur zweckmäßigen Durchführung der Dorferneuerung benötigt werden ausgeschaltet, außerdem

werden Bereiche die notwendig sind einbezogen.

Die Teilnehmergemeinschaft ist nach § 8 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 5 FlurbG verpflichtet, die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer über die geplante Änderung aufzuklären.

Außerdem hat der Vorstand beschlossen, auf eine umfassende Wertermittlung zu verzichten. Bei Grundstücksänderungen haben die jeweiligen Eigentümer persönlich zugestimmt. Die Grundstückswerte wurden im ganzen Ort als gleich angesetzt.

Nach Art. 9 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AG-FlurbG) zu § 33 FlurbG sollen die Beteiligten informiert und Ihnen die Möglichkeit zur Einsichtnahme gegeben werden.

Ein Informationsschreiben, ein Entwurf zur 2. Änderungskarte zur Gebietskarte sowie die Niederschrift zum Verzicht auf die Wertermittlung und eine Erklärung hierzu liegen in der Zeit vom 14.5.2018 mit 28.5.2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim sowie in der Gemeinde Tagmersheim, Kirchplatz 1, 86704 Tagmersheim nieder.

Es besteht die Möglichkeit, in die Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Der Öffentlichkeit wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich während der Dauer der Niederlegung bei der Teilnehmergemeinschaft Tagmersheim II am Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Straße 12, 86381 Krumbach, Tel. 0 82 82/92-454, zu äußern bzw. schriftliche Einwendungen zu erheben.

Krumbach, 27. 4. 2018

Die Vorsitzende des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft

Julia Geiger
Baurätin

Georg Schnell
Erster Bürgermeister